

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Herbert Woerlein SPD**

vom 02.08.2016

- mit Drucklegung -

Einhaltung rechtlicher Vorgaben in den bayerischen Schlachthöfen

Bereits im Jahresbericht 2015 des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), der im Mai 2016 veröffentlicht wurde, gibt es auf der Seite 207 eine kurze Darstellung des Projektes „Vergleichende Überprüfung des Tierschutzes in Schlachthöfen anhand rechtlicher Vorgaben und fachlicher Leitparameter“. Dabei wurden die Stärken des Bayerischen Qualitätsmanagementsystems (QMS) gegenüber des Temple-Grandin-Audits, TGA, herausgestellt, die sich im Rahmen der Projektarbeit herauskristallisiert hatten. Nicht erwähnt wurden die tatsächlichen Ergebnisse der Studie, in der eine Kontrolle und Bewertung des Tierschutzes in 20 der 30 größten bayerischen Schlachthöfe anhand der Formblätter des QMS stattfand und in enger Zusammenarbeit mit der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit des LGL im Rahmen der Schwerpunktkontrollen durchgeführt wurde.

Überprüft wurden 5 reine Schweineschlachthöfe, 2 Rinderschlachthöfe und 13 Betriebe, die sowohl Schweine als auch Rinder schlachten.

Die Ergebnisse zeigen, dass bezüglich des Tierschutzes nach QMS bei Schweinen nur ein Betrieb von 18 in die Kategorie 1 eingestuft werden konnte. Dieser Betrieb erfüllte die meisten rechtlichen Vorgaben, es besteht nach Ansicht der Projektleitung kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Vier der 18 Betriebe weisen bereits mittelgradige Abweichungen bei der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben auf, es besteht Handlungsbedarf (Kategorie 2).

Dreizehn oder 72% der 18 Betriebe verzeichnen gravierende Abweichungen von den rechtlichen Vorgaben, die unmittelbaren Handlungsbedarf erfordern (Kategorie 3).

Bei den Rindern wurde ebenfalls nur 1 Betrieb der 15 Betriebe in die Kategorie 1 eingestuft, 5 Betriebe erfüllen Kategorie 2, 9 Betriebe fallen in die Kategorie 3. Das sind 60% der überprüften Rinderschlachtbetriebe.

Es wurden zum Teil massive und gravierende Verstöße gegen den Tierschutz festgestellt. In keinem einzigen Betrieb gab es keine gravierenden Mängel. Die Anzahl der gravierenden Mängel

schwankt zwischen 8 und 19 pro Betrieb mit Schweine- und Rinderschlachtungen. Besonders besorgniserregend sind dabei die zahlreichen Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zur ordnungsgemäßen Betäubung und der sich anschließenden Entblutung der Tiere, dem eigentlichen Tötungsvorgang. Dies führt zu erheblichem Tierleid und stellt einen strafrechtlich relevanten Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Bayerische Staatsregierung:

1. a. Seit wann sind der Bayerischen Staatsregierung die Ergebnisse der oben genannten Studie bekannt?

1. b. Welche konkreten Maßnahmen wurden bei welchen Verstößen eingeleitet, um den aufgezeigten massiven und gravierenden Verstößen gegen den Tierschutz entgegenzuwirken?

1. c. Welche weiteren konkreten Maßnahmen sind geplant, um die aufgezeigten Missstände abzustellen?

2. a. Wie viele Schlachtbetriebe gibt es derzeit in Bayern, die Schweine, Rinder oder beide Tiere schlachten (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Schlachtieren und Größe des Schlachtbetriebs)?

2. b. Wie viele Amtstierärzte/Veterinäre sind für die Kontrollen an den bayerischen Schlachthöfen, die oben genannte Tiere schlachten, zuständig (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk)?

2. c. Wie viele amtliche Tierärzte sind für die Kontrollen an den bayerischen Schlachthöfen, die oben genannte Tiere schlachten, zuständig (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk)?

3. a. Welche Schlachtbetriebe werden einer umfassenden Kontrolle anhand der Formblätter des QMS unterzogen?

3. b. In welchen Zeitabständen werden Schlachtbetriebe dieser Kontrolle unterworfen?

3. c. Hält die Bayerische Staatsregierung die Anzahl und Effektivität der erfolgten Kontrollen an den Schlachthöfen angesichts der Ergebnisse der Studie für ausreichend?

4. a. In wie vielen bayerischen Schlachtbetrieben gibt es einen nach den rechtlichen Vorgaben benannten Tierschutzbeauftragten mit den dazu erforderlichen Fachkenntnissen?

4. b. In wie vielen bayerischen Schlachtbetrieben gibt es keinen nach den rechtlichen Vorgaben benannten Tierschutzbeauftragten mit den dazu erforderlichen Fachkenntnissen?

4. c. Wie wird sichergestellt und überprüft, dass entsprechende Fachkenntnisse für die Aufgabe als Tierschutzbeauftragter vorliegen?

5. a. Wie wird sichergestellt und überprüft, dass nach den rechtlichen Vorgaben ein Sachkundenachweis für alle Tätigkeiten mit lebenden Tieren, insbesondere für die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung und für die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung bei allen Personen, die mit diesen Aufgaben betraut sind, vorliegt?

5. b. Was geschieht, wenn ein erforderlicher Sachkundenachweis nicht vorliegt?
5. c. Mit welchen Sanktionen hat ein Betrieb zu rechnen, der Personal in den oben beschriebenen Tätigkeiten ohne Sachkundenachweis oder Tierschutzbeauftragte ohne erforderliche Fachkenntnisse beschäftigt?
6. a. Wie wird sichergestellt und überprüft, dass nur fachkundiges und geschultes Personal den Betäubungsvorgang vornimmt?
6. b. In wie vielen bayerischen Schlachtbetrieben werden regelmäßige Pausen oder Personalwechsel in regelmäßigen Abständen bei den Personen ermöglicht, die mit dem Betäubungsvorgang betraut sind?
6. c. In wie vielen bayerischen Schlachtbetrieben werden Personen, die mit dem Betäubungsvorgang betraut sind, nach Arbeitsstunden bezahlt?
7. a. In wie vielen bayerischen Schlachtbetrieben kommt die Betäubungsmethode mit Kohlendioxid zum Einsatz?
7. b. Wie beurteilt die Bayerische Staatsregierung die Betäubungsmethode mit Kohlendioxid vor dem Hintergrund, dass auch die EFSA einräumt, die Aversion gegenüber Kohlendioxid in höheren Konzentrationen stelle ein klares Tierschutzproblem dar?
7. c. Wie würde sich der Ersatz von Kohlendioxid durch ein anderes, schonenderes Gas, beispielsweise Argon, für die Betriebe wirtschaftlich auswirken?
8. a. Ist es von Seiten der Bayerischen Staatsregierung vorgesehen, dass die Bevölkerung bei gravierenden Verstößen von Schlachtbetrieben gegen den Tierschutz informiert wird?
8. b. Wenn nein, warum nicht?
8. c. Wenn ja, in welchen Fällen in den letzten 10 Jahren wurde die Bevölkerung informiert?